

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZD 203/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Blanca P. [REDACTED],

Via B. [REDACTED] 15, Rom/Italien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Se-nats, daß für auf deutsch veranlaßter Freiheitsentziehung beruhende Gesundheits- und Lebensschäden kein Neuantrags-recht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG besteht (BGH Rzw 1971, 184 Nr. 25; 1974, 183 Nr. 18 und ständig). Es legt ferner zutreffend dar, daß das Wiedereinsetzungs-gesuch der Klägerin nicht den an ein solches Gesuch nach der ständigen Recht-sprechung des Senats zu stellenden inhaltlichen Anforderun-gen entsprach. Das zieht die Beschwerde auch nicht in Zwei-fel. Auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes kann die Klä-gerin sich nicht mit Erfolg berufen. Seine Anwendung käme nur in Betracht, wenn die Klägerin durch ein Verhalten der Be-hörde dazu veranlaßt worden wäre, von einer ordnungsgemäßen Begründung ihres Wiedereinsetzungs-gesuchs abzusehen. Eine entsprechende Behördenübung stellt aber der Tatrichter nicht fest. Dem Berufungsurteil ist nur zu entnehmen, daß die rheinland-pfälzischen Entschädigungsbehörden bis 1965 in

Freiheitschadensfällen auch bei unvollkommen begründeten Wiedereinsetzungsgesuchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährten. Für Gesundheitsschadensfälle, bei denen die Rechtslage anders war (vgl. BGH Rzv 1979, 223), stellt der Tatrichter eine entsprechende Übung nicht fest. Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob die genannte Übung überhaupt geeignet war, einen Vertrauensstatbestand bezüglich der Anforderungen an ein Wiedereinsetzungsgesuch zu schaffen.

In Übrigen wird auf BGH Rzv 1979, 223 verwiesen. Das Beschwerdevorbringen gibt dem Senat keine Veranlassung von seiner Rechtsprechung abzugehen.

Mal

Dr. Lang

